

Anfrage der AfD-Fraktion für den Bau- und Verkehrsausschuss am 10.12.2025

Bezüglich der Ersterschließung unterliegenden Straßen in Lüdenscheid

Anfrage 1:

Zur Beteiligung der Anlieger der Schlittenbacher Straße an den Erschließungskosten. Worin sieht die Lüdenscheider Verwaltung die Dringlichkeit, die Schlittenbacher Straße jetzt einer „Ersterschließung“ zu unterziehen, obgleich der Ausbau der Straße und ihre Anlegung im aktuellen Zustand über die 1960er Jahre zurückreicht und die Straße seither in ihrer Form den Ansprüchen seitens Anwohner, Bürger und Verkehr vollends genügt?

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

Die Schlittenbacher Straße entsprach bisher zu keinem Zeitpunkt den Herstellungsmerkmalen einer erstmalig endgültig hergestellten Straße nach BbauG bzw. BauGB.

Laut STL ist die Straße in einem schlechten Zustand und muss entsprechend grundlegend hergestellt werden, um den Vorgaben und Ansprüchen der Stadtverwaltung und des dort fließenden Verkehrs zu genügen.

Durch die jetzt beabsichtigte erstmalige Herstellung der Straße nach den Vorgaben des BauGB werden die o.g. Mängel behoben und die Stadtverwaltung kommt ihrer gesetzlichen Pflichtaufgabe nach.

Anfrage 2:

Weitere für Erschließungsarbeiten vorgesehene Straßen.

Im Presseartikel „Anliegern dieser Straßen drohen Erschließungsbeiträge“ vom 03.12.2018 wird die im Presstext entnehmbare Liste von Straßen mit Bezug auf den Stand von 2010 aufgeführt. In diesem Zusammenhang bitten wir um Beantwortung folgender Fragen:

2.1: Welche weiteren Straßen sind zwischenzeitlich zu dieser Liste hinzugekommen?

2.2: Welche der Straßen aus der unten genannten oder einer aktualisierten Liste werden nach Einschätzung und Beurteilung der Verwaltung der Stadt Lüdenscheid von ihrer Historie, ihrem baulichen Zustand und von ihrem Erschließungsbedarf her als mit der Schlittenbacher Straße vergleichbar angesehen?

2.3: Für welche Straßen, die von Frage 4.2 betroffen sind, ist eine Erschließung wie im Fall der Schlittenbacher Straße geplant, oder wird ins Auge gefasst?

Stellungnahme der Stadtverwaltung:

Zu 2.1:

Straßen in Neubaugebieten, solange sie nicht den Herstellungsmerkmalen einer erstmalig endgültig hergestellten Straße entsprechen, kommen regelmäßig zu dieser Liste hinzu.

Zu 2.2:

Diese Frage ist nicht ohne großen Verwaltungsaufwand zu beantworten. Die erforderlichen umfangreichen rechtlichen Prüfungen zu dieser Frage überschreiten den vertretbaren personellen und zeitlichen Aufwand.

Zu 2.3:

Die BauGB- und KAG-Maßnahmen für die kommenden fünf Jahre werden einmal im Jahr im „Straßen- und Wegekonzept“ durch den Rat der Stadt Lüdenscheid beschlossen.

Aus diesem Konzept wird ersichtlich, welche Straßen in naher Zukunft nach BauGB und KAG ausgebaut und abgerechnet werden sollen.

D.Bm
i.A.

gez. Hammer

Stephan Theo Hammer